# Teil A: Planzeichnung

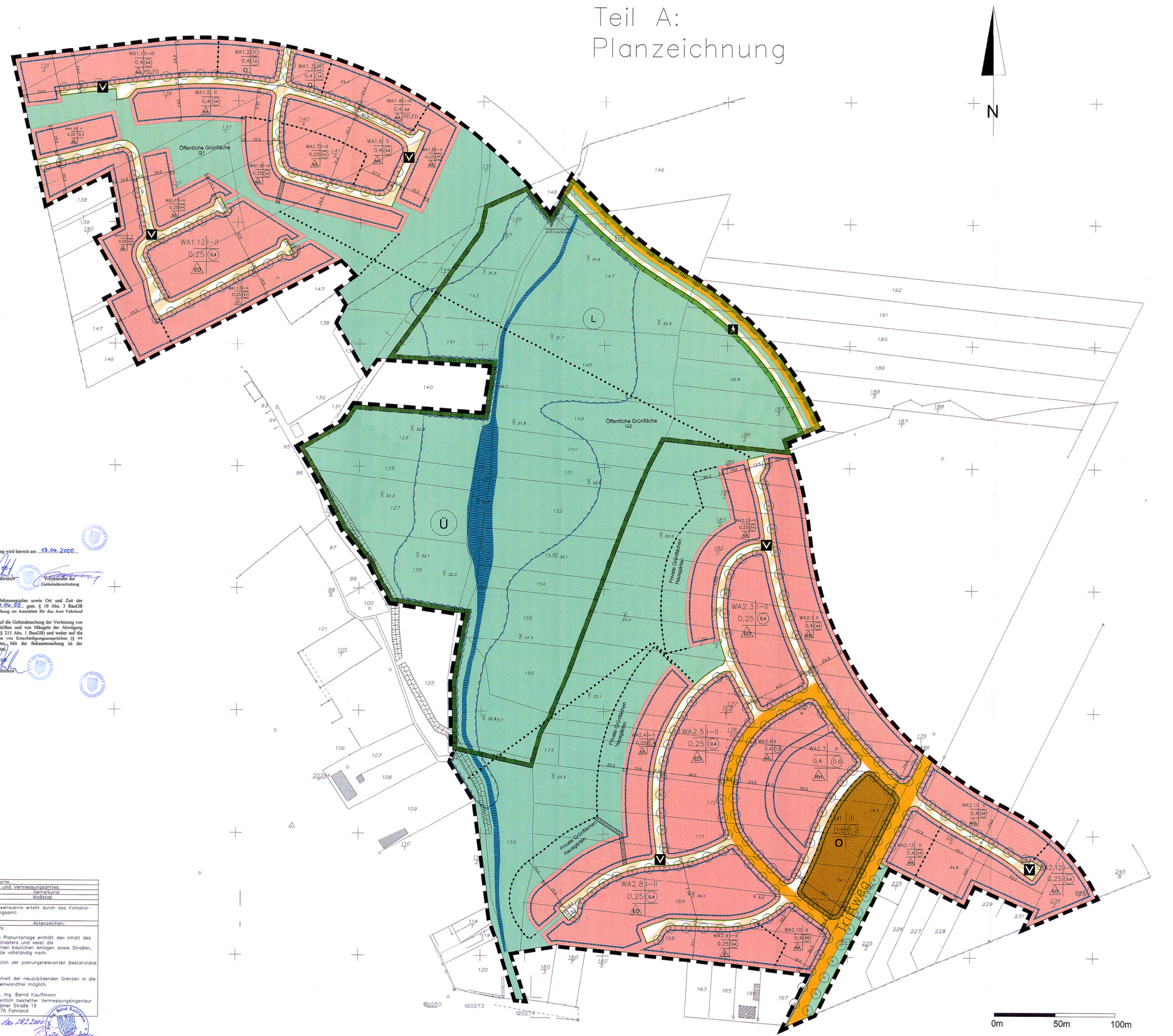


14. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit am 13.04.2000 ausgefertigt.

Neu Fahrland, den 13.04.00

Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung

15. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 17.04.00 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Fahrland bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Neu Fahrland, den 18.04.00

Amtsdirektor

| Liegenschaftskarte: | |
|---|---|
| des Kataster- und Vermessungsamtes: | |
| Gemeinde: | Gemarkung: |
| Flur: | Maßstab |
| Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt: | |
| am: | Aktenzeichen: |

Katastervermerk:

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermesser: Dipl. Ing. Bernd Kauffmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ketziner Straße 19
14476 Fahrland

Fahrland, den 28.2.2000

# Zeichenerklärung

## Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone (Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse; GRZ | GFZ; Bauweise | Dachform)

**1. Art der baulichen Nutzung** (§9Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 der BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

- (0,4) — 2.1. Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- 0,25 — 2.5. Grundflächenzahl
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse
  - III — als Höchstmaß
  - II-III — als Mindest- und Höchtmaß
  - (III) — zwingend

**3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen** (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- o — 3.1. Offene Bauweise
- E — 3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig
- D — 3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig
- RH — 3.1.3. nur Reihenhäuser zulässig
- ED — 3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- RHD — 3.1.5. nur Reihen- und Doppelhäuser zulässig
- 3.5. Baugrenze

**6. Verkehrsflächen** (§9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1. Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Fußgängerbereich
  - P — Öffentliche Parkfläche
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
- 6.6. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.4, 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Einfahrt
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**9. Grünflächen** (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Begleitgrün i.S.v. §127 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

**10. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Regelungen des Wasserabflusses** (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- (Ü) — max. Überschwemmungsbereich

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anplanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

**15. Sonstige Planzeichen**

- 15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauG)
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauGB)

## Nachrichtliche Übernahme

- (L) — Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung vom 30.11.98, bekanntgemacht GVL Teil II, §2 vom 7. Januar 1999 (§9 Abs. 6 BauGB)

## Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Hauptfußweg
- geplanter Grabenverlauf
- 2.7 — Baufeldnummerierung

## Planunterlage

- vorhandenes Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- $\frac{105}{1}$ 166 — Flurstücksnummer
- Grenzstein
- Grenzpunkt (unabgemarkt)
- -34.8 — Höhenpunkt mit Höhe

# Teil B: Text

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Neufassung des Baugesetzbuchs -BauGB- vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils gültigen Fassung und Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

*1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)*

*1.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)*

1. WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2. MI - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

*1.1.2 Ausschluß bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im WA (§ 1 Abs. 5 BauNVO)*

Von den Nutzungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig:

1. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Nicht störende Handwerksbetriebe

Diese Unzulässigkeit gemäß vorstehender Ziffer 1 und 2 gilt nicht für die Teilgebiete 1.2 und 1.3

*1.1.3 Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)*

Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr.2 bis 5 BauNVO:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

*1.1.4 Ausschluß bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im MI (§ 1 Abs. 5 BauNVO)*

Von den Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind die Nr. 4 und Nr. 6 bis 8

- sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

nicht zulässig

*1.1.5 Unzulässigkeit von Ausnahmen im MI (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)*

§ 6 Abs. 3 BauNVO ist nicht anzuwenden.

*1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)*

*1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)*

Siehe Einschriebe im Plan

*1.2.2 Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO)*

Siehe Einschriebe im Plan

*1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO)*

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze, als Mindest- und Höchstgrenze oder zwingend festgesetzt.

*1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

*1.3.1 Bauweise im WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

1. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
2. Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

*1.3.2 Bauweise im MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

*1.4 Überbaubare Grundstücksfläche ((§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO)*

1. Siehe Einzeichnungen im Plan
2. Ausnahmen zu den Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Als Ausnahme können die festgesetzten Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen, Eingangs- und Terassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 1,5 m überschritten werden. Die Entfernung zu Nachbargrenzen muß mindestens 2 m betragen.

*1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten im WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*

Zulässig sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich ebenerdige, offene Stellplätze sowie Stellplatzzufahrten. Überdachte Stellplätze und Stellplätze in Gebäuden mit geschlossenem Dach sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze, Stellplatzüberdachungen und -gebäude sind nur bis zu einer Tiefe von 9 m hinter der Baugrenze zulässig.
(3. und 4. Absatz gestrichen)

*1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten im MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Stellplatzzufahrten zulässig. Offene Stellplätze Überdachte Stellplätze, Stellplätze in Gebäuden mit geschlossenem Dach, Garagengebäude und Tiefgaragen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

*1.7 (gestrichen)*

*1.8 Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen und an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

Entlang der Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

*1.9 öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)*

1. Die öffentliche Grünfläche G 1 ist mit Bepflanzungen gem. Pkt. 1.14 Nr. 3 anzulegen, Fuß- und Radwege sind zulässig.
2. Die öffentliche Grünfläche G 2 ist als gestalteter Landschaftsbereich mit Graben und Wasserfläche (Überstaubereich) sowie Wiesen und Bepflanzungen gem. Pkt. 1.14 Nr. 3 anzulegen, Fuß- und Radwege sind zulässig.
3. In der Grünfläche G 2 ist ein öffentlicher Spielplatz zulässig.
4. (gestrichen)

*1.10 (gestrichen)*

*1.11 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)*

1. Der Graben sowie die Überstauflächen sind als Flächen für die Wasserwirtschaft vorzusehen.
2. Das gesamte im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grünflächen zu versickern bzw. dem Grabenbereich zuzuführen.
3. Die offenen bzw. überdachten Stellplätze sowie Stellplatzzufahrten sind in luft- und wasserdurchlässigem Material (Pflaster mit großer Fuge, Schotterrasen o.ä.) herzustellen.

*1.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie deren Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

Die Überstauflächen und alle weiteren extensiv angelegten Feuchtbereiche sowie der Graben mit ihren Randbereichen sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

*1.13 Geh- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Siehe Einzeichnungen im Plan:

Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit
Leitungsrechte zugunsten des Erschließungsträgers.

*1.14 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)*

1. Entlang des Triftweges sind gemäß Eintrag in der Planzeichnung Laubbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 18-20 cm als Alleen anzupflanzen und zu erhalten. Zufahrten und dadurch bedingte geringfügige Abweichungen vom angegebenen Baumstandort sind zulässig.
2. Entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Eintrag in der Planzeichnung Laubbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 18-20 cm als Alleen anzupflanzen und zu erhalten. Zufahrten und dadurch bedingte geringfügige Abweichungen vom Baumstandort sind zulässig.
3. Auf den öffentlichen Grünflächen G 1 und G 2 sind je angefangene 500qm ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Auf mindestens 10% der Flächen sind gestufte Bestände mit Bäumen und Sträuchern der "Pflanzliste N" mit einer Pflanzgröße von 14-16 cm Stammumfang bzw. von 100-150 cm anzulegen. Die Pflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
4. Auf den Baugrundstücken der Baufelder 1.8 und 1.9 sowie in den privaten Grünflächen (Hausgärten) zu den Baugrundstücken der Baufelder 2.2 und 2.4 sind entlang der zur Grünfläche G 2 orientierten Grundstücksgrenzen eine mindesens 1,5 m breite Hecke anzulegen. Es sind Sträucher der "Pflanzliste G" mit einer Pflanzgröße von 100-150 cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
5. Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 200 qm ein Laubbaum (Hochstamm) der "Pflanzliste G"mit einem Stammumfang von 14-16 cm anzupflanzen und zu erhalten.

*1.15 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)*

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

*1.16 Listen der zu verwendenden Pflanzen*

**Pflanzliste G: Garten und Feldgehölze**

| Botanischer Name | Deutscher Name |
|---|---|
| **Großkronige Bäume** | |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarz-Erle |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Populus tremula | Zitter-Pappel |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Ulmus laevis | Flatter-Ulme |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| **Klein- bis mittelgroßkronige Bäume** | |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Campinus betulus | Hainbuche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| **Sträucher / Heckenpflanzen, freiwachsend** | |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cartharticus | Kreuzdorn |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rubus fruticosus | Brombeere |
| Salix aurita | Ohr-Weide |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Schneeball |

**Pflanzliste N: Naturnahe Bepflanzung**

| Botanischer Name | Deutscher Name |
|---|---|
| **Bäume** | |
| Alnus glutinosa | Schwarz-Erle |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Salix pentandra | Lorbeer-Weide |
| Ulmus laevis | Flatter-Ulme |
| **Sträucher** | |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Corylus avellana | Gemeine Hasel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cartharticus | Kreuzdorn |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Rubus fruticosus | Brombeere |
| Salix aurita | Ohr-Weide |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.mit § 89 BbgBO

*2.1 (gestrichen)*

*2.1.1 (gestrichen)*

*2.1.2 (gestrichen)*

*2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen im MI*

*2.2.1 Außenwände*

Fassadenlängen von über 10 m Länge müssen vertikal gegliedert sein. Die vertikale Gliederung kann wahlweise durch Vorbauten, Vorsprünge, Wechsel von offenen und geschlossenen Flächen, Versatz, Fassadenbänder, Wechsel von Material und Farbe oder Fassadenbegrünungen erfolgen

*2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im WA*

Auf den Baugrundstücken sind zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie versiegelte Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen bis zu einer Breite von maximal 5 m zulässig.

*2.4 Werbeanlagen*

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.

*2.5 (gestrichen)*

*2.6 Einfriedungen im WA*

Grundstückseinfriedungen können bis zu einer Höhe von 1,2 m wie folgt errichtet werden:
Zum öffentlichen Straßenraum hin:
– aus Holz, Eisen oder Stahl mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstäbung oder
– als Hecken mit oder ohne integriertem Wildschutzzaun.
Zulässig sind Mauerpfeiler zwischen den Zaunfeldern sowie gemauerte Sockel bis zu einer Höhe von 0,4 m.
Einfriedungen aus Metall sind nur zulässig mit matter Oberfläche.

Zur öffentlichen Grünfläche und zwischen den Baugrundstücken als Holzzäune mit senkrechter offener Verlattung
– als Drahtzäune oder
– als Hecken mit oder ohne integriertem Wildschutzzaun

Für Hecken sind Arten der "Pflanzliste G" zu verwenden.

*2.7 (gestrichen)*

## 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des LSG „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" gemäß Verordnung vom 30.11.1998 – bekanntgemacht GVBl II, S.2 vom 07. Januar 1999

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.3.98. Der Aufstellungsbeschluß ist am 15.4.98 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages beteiligt worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.3.98 durchgeführt worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.4.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor
5. Die Gemeindevertretung hat am 16.4.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben in der Zeit vom 4.5.98 bis einschließlich zum 4.6.98 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 15.4.98 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9.7.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung
8. Der Bebauungsplan wurde am 9.7.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung
9. Der Bebauungsplan wurde am 28.7.98 gemäß § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.
   Mit Abhilfebescheid vom 16.12.1999 zum Bescheid vom 24.08.1998 wurden mit AZ: 42-1/W-0146/98 durch die höhere Verwaltungsbehörde Maßgaben und Auflagen verfügt.
   Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor
10. Die Gemeinde ist dem Abhilfebescheid durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.2.2000 beigetreten. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt.
    Fahrland, den 25.2.2000 — Amtsdirektor — Vorsitzender der Gemeindevertretung
11. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.03.2000 mit AZ: 61/W3/ire bestätigt.
    Fahrland, den 14.03.2000 — Amtsdirektor
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil in der Fassung vom 23.2.2000 wird hiermit ausgefertigt
    Fahrland, den 14.03.2000 — Amtsdirektor
13. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.03.2000 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 16.03.2000 in Kraft getreten.
    Fahrland, den 17.03.2000 — Amtsdirektor

Weiterführung der Verfahrensvermerke am linken Planrand

z. Bescheid v. 24.8.98 u. 16.12.99 i.V. mit Beitrittsbeschluss v. 23.2.2000

# Gemeinde Fahrland

## Bebauungsplan Nr. 3

## "Am Upstallgraben"

1998 / 2000

| Karte Nr. 1 | Bearbeitet: Grä | Geändert gemäß Maßgaben und Auflagen des Bescheids vom 16.12.1999 AZ: 42-1/W-0146/98 |
|---|---|---|
| | Datum: 16.04.1998 | |
| Originalmaßstab: 1:1.000 | Gezeichnet: de Jonge | Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2000 |
| | Datum: 16.04.1998 | |
| Vermessungsgrundlage: Dipl. Ing. Bernd Kauffmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ketziner Str. 19, 14476 Fahrland | Auftraggeber: EGF Entwicklungsgesellschaft Fahrland mbH, Ketziner Str. 17, 14476 Fahrland | Bearbeitet: LEG Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH |